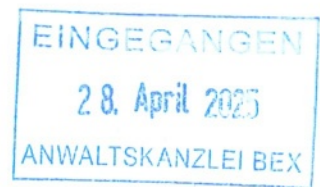


Aktenzeichen:

[REDACTED]



Amtsgericht Emmendingen

Rechtskraftvermerk
am Ende der Ent-
scheidung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit:
deutsch, [REDACTED]

Verteidiger:

Harald **Bex**, Viktoriastraße 28, 52066 Aachen, Gz.: [REDACTED]

wegen sexuellen Übergriffs mit Gewalt in Tateinheit mit Körperverletzung

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Emmendingen hat in der Hauptverhandlung vom [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als **Vorsitzender**

[REDACTED]
als **Schöffen**

Erster Staatsanwalt [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Harald Bex
als **Verteidiger**

Justizhauptsekretärin [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird

freigesprochen

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Dem Angeklagten wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 17.07.2024 folgender Vorwurf gemacht:

«Am 24.05.2024 gegen 3:15 Uhr zog der Angeschuldigte in der [REDACTED] - [REDACTED] den Geschädigten [REDACTED] am Arm in die dortige Sauna und schloss die Tür hinter sich. Sodann hielt er ihn kraftvoll am linken Oberarm fest, griff mit der rechten Hand unterhalb der Unterhose an den Penis des Geschädigten und drückte diesen zumindest kurzzeitig. Der Angeschuldigte nahm hierbei zumindest billigend in Kauf, dass der Geschädigte, der im Verlauf des Abends bereits mehrere Annäherungsversuche des Angeschuldigten abgewehrt hatte, dies nicht wollte. Der Geschädigte konnte unmittelbar im Anschluss hieran die Hand des Angeschuldigten aus seiner Hose ziehen und die Sauna verlassen. Durch den Griff an den linken Oberarm erlitt der Geschädigte, wie vom Angeschuldigten vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen, drei schmerzhaftes Hämatoeme.

Eine beim Angeschuldigten um 5:39 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,94 Promille. Er wies zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von maximal 2,54 Promille auf. Seine Steuerungsfähigkeit war aufgrund der Alkoholisierung nicht ausschließbar erheblich eingeschränkt, jedoch sicher nicht aufgehoben»

Von diesem Vorwurf war der Angeklagte aus **tatsächlichen Gründen** freizusprechen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Lennig
Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 20.02.2025.

Emmendingen, 23.04.2025

Fernando, Alnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Emmendingen, 23.04.2025



Fernando, Alnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig